

Man wird bei Benutzung der Chronik die Gesinnung ihres Autors immer im Auge behalten müssen, auch wird man bemerken, dass ihm wie jedem Memoirenschreiber mancherlei Versehen und Unrichtigkeiten untergelaufen sind, auch bisweilen in genealogischen Dingen, für die er ein so lebhaftes Interesse entfaltet, aber wissentlicher Unwahrheit wird man ihn nicht beschuldigen dürfen, und im allgemeinen wird die hohe Werthschätzung, welche die Chronik seit Jahrhunderten erfahren hat, sich nur steigern können, seit wir den Autor so häufig als Augenzeugen der erzählten Begebenheiten gefunden haben, in andern Fällen ihn von trefflichen Gewährsmännern unterrichtet fanden.

V. Die erste Fortsetzung von 1350—1356.

Die Chronik hatte mit der Erzählung der Züricher Mordnacht vom 23. Febr. 1350 und des Angriffs des Züricher Bürgermeisters Rudolf Brun auf das habsburgische Rapperschwyl geschlossen (Anfang März). Die Fortsetzung beginnt mit einer Züricher Fehde, daran schliesst sich die Gefangennehmung der Pilger von Basel und Strassburg, welche nach Kloster Einsiedeln zogen, im Zürichschen, und das Schutz- und Trutzbündnis, das Strassburg, Basel, Freiburg und Breisach mit Herzog Albrecht von Oestreich am 24. April 1350 eingingen¹).

Der Herzog war durch die Gefangennehmung Johanns von Habsburgs (am Schluss der Chronik berichtet), die Städte durch die Festnahme der Pilger von den Zürichern beleidigt. Der Zusammenhang der Erzählung ist ein vollständiger.

Die Fortsetzung fehlt bekanntlich in B und C, sie fand sich nur in A und in der verwandten andern Handschrift des Urstisius (bruchstückweise in W, der Abschrift von A). Huber hatte in seiner Ausgabe, p. XXXVI, und bestimmter in seiner neuen Abhandlung, S. 263, in Uebereinstimmung mit Hegel die Identität des Verfassers von Chronik und Fortsetzung behauptet, Soltau sie (Progr. S. 7 u. 19, Abhandl. S. 35 u. 66) entschieden abgewiesen. Soltau's Gründe sind nicht haltbar. Nicht die Codices Cuspinians entbehren der Fortsetzung, sondern nur die eine verschollene Handschrift C. Ein Verlassen der chronologischen Ordnung, die in den letzten Partien der Chronik beobachtet sein soll, in der Continuatio, würde nichts entscheiden, da derselbe Verfasser sich wohl einmal mehr von sachlichen Gesichtspunkten leiten lassen kann, die zu Anfang der Fortsetzung allerdings vorwiegen. Dann aber ist auch schon von Wichert (S. 116. 191. 201) mit Recht darauf hingewiesen worden, dass die chronologische Anordnung auch in

1) E. Favre, 'La confédération des huit cantons', Leipzig 1879, p. 38.